

sonderen Bedingungen künstlerischen Schaffens spricht. Daß aber zugleich gegen die verderbliche Schundliteratur mit aller Entschiedenheit vorgegangen wird, muß von allen Freunden unsres Schrifttums mit Genugtuung begrüßt werden.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Unzüchtige Schriften hatte ein Zeitungsverkäufer in Kassel auf seinem öffentlichen Verkaufsstande am Ständeplatz feilgehalten; das Landgericht Kassel hat ihn aber am 16. Januar von der Anklage aus § 184,1 freigesprochen.

Ein Kriminalschutzmann hatte folgende Werke bei ihm vorgefunden: »Indiskretionen«, »Liebesfreude«, »Was uns Frau Venus erzählt«, sämtlich im Verlag des Bibliographischen Instituts in Budapest erschienen. Auf dem Umschlag befinden sich Vignetten mit dekorierten Frauenzimmern. Die Bücher waren noch nicht aufgeschnitten, weshalb das Gericht dem Angeklagten glaubte, daß er sie nicht gelesen habe. Er hat diese drei Bücher von einem Reisenden gekauft und will diesem ausdrücklich gesagt haben, daß er keine Bücher unsittlichen Inhalts haben wolle. Im Urteil heißt es noch: man kann dem Angeklagten keinen Vorwurf daraus machen, daß er aus den Überschriften und Vignetten keinen Schluß auf den Inhalt gezogen habe, denn es gebe zahlreiche Bücher, die bei fragwürdigem Außern doch nicht unzüchtig seien.

Die Revision des Staatsanwalts, der sich darüber beschwerte, daß nicht wenigstens auf Unbrauchbarmachung erkannt worden sei, wurde am 28. d. M. vom Reichsgericht verworfen. Zu einer ausdrücklichen Erörterung, ob die Voraussetzungen des § 42 des Strafgesetzbuchs vorlägen, war das Landgericht mangels gestellter Anträge nicht verpflichtet. Nach Lage der Sache war es nicht ausgeschlossen, daß das Gericht annahm, die Voraussetzungen des § 42 lägen nicht vor, da eine Entschliebung der Staatsanwaltschaft darüber noch nicht vorlag, ob die Verfolgung einer andern Person ausführbar sei. Lenze.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — »Die Welt am Montag« enthielt in der Beilage zu der am 23. Mai 1904 erschienenen Nummer zwei Feuilletons, die von der Staatsanwaltschaft als unzüchtige Schriften angesehen wurden. Das eine, verfaßt von Frau Hermine Schildberger geb. Friedländer, trug die Überschrift »Sehnsucht«, das andre war von der Schriftstellerin Bogenhardt verfaßt, deren Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, und führte den Titel »Sonne«. Wegen des letztern Artikels ist der verantwortliche Redakteur Karl Schneidt am 27. Juli v. J. vom Landgericht I in Berlin zu Strafe verurteilt worden.

Bezüglich der zuerst erwähnten Schrift sind die Angeklagten Schneidt und Schildberger freigesprochen worden. Das Gericht war zwar der Ansicht, daß der Artikel »Sehnsucht« objektiv geeignet sei, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen; es war aber der Ansicht, daß die Verfasserin das Bewußtsein hiervon nicht gehabt habe, weil sie zur Darstellung des Inhalts eine künstlerische Form gewählt und künstlerische Zwecke mit der Darstellung verfolgt habe.

Auf die Revision des Staatsanwalts hob am 28. d. M. das Reichsgericht das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Die Aufhebung erfolgte im ganzen, weil in der Veröffentlichung der beiden Artikel vom Landgericht eine einheitliche Handlung erblickt worden ist. Das Reichsgericht ist aber der Meinung, daß es auch möglich sei, zwei getrennte Handlungen anzunehmen. Das Bewußtsein der beiden Angeklagten von dem unzüchtigen Charakter der Schrift ist nach Ansicht des Reichsgerichts zu unrecht verneint worden. Das Urteil ergebe, daß das Bewußtsein lediglich aus dem Grunde verneint worden sei, weil die Angeklagte gewisse Zwecke mit ihrer Schrift verfolgt habe. Dieser Grund beruhe aber auf Rechtsirrtum. Bezüglich Schneidts habe das Urteil ebenfalls aufgehoben werden müssen, weil bei ihm auf Grund derselben Erwägung das Schuldmoment verneint worden sei. Lenze.

Einfuhr nach Brasilien. — Laut Verfügung des Generalpostdirektors vom 24. Oktober 1904 sind alle vom Ausland kommenden Pakete, die die nachstehenden Gewichtsgrenzen überschreiten, dem zuständigen Amt zur Zahlung der Zölle zuzuführen:

1. 100 g für Lithographien, Stiche, Chromolithographien, Photographien, Zinkographien und ähnliche Drucksachen; Ansichtskarten, Karten mit Zeichnungen irgend welcher Art, Schönschrift-

vorlagen und irgend welche ein- oder mehrfarbige Drucksachen, gedruckte Karten in getrennten Blättern, Memoranden und Druckmuster.

2. 2 kg für gedruckte Bücher und nicht gebundene oder einfach geheftete Kataloge, mit Papier- oder Pappdeckel, in irgend einer Sprache; illustrierte Zeitungen, Modezeitungen; Hefte periodischer Veröffentlichungen, gedruckte Notizen, geographische und hydrographische Karten und Bilder für den Unterricht.

3. 100 g für gedruckte Lesebücher in irgend welcher Sprache in Einband von Zellhorn, Knochen, Haut oder irgend einem ähnlichen Material.

4. 84 g für gedruckte Lesebücher, in irgend welcher Sprache in Einband von Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt.

Pakete, die die genannten Grenzen nicht überschreiten, sind zollfrei.

Broschierte, gebundene oder lose Manuskripte, von denen der Artikel 607 des Zolltarifs handelt, sind in jedem Falle zollfrei.

Die Einfuhr von Etiketten, die für einheimische Erzeugnisse bestimmt, diese als ausländische erscheinen lassen sollen, ist durch Gesetz ausdrücklich verboten. Der Einführer solcher Etiketten hat außer dem gegen ihn einzuleitenden gerichtlichen Strafverfahren im Verwaltungsstrafverfahren die Beschlagnahme der Etiketten und die Auferlegung einer Geldstrafe von 1000 Mk. zu gewärtigen, die dem Beschlagnahmenden und dem Staatsschatz zu gleichen Teilen zufällt.

»Röntgen-Kongreß«. — Ein »Röntgen-Kongreß« soll in den Tagen vom 30. April bis 3. Mai d. J. in Berlin zusammen treten. Der Kongreß verfolgt den Zweck, die Fortschritte und Umwälzungen zu erörtern, die seit der Entdeckung der Röntgenstrahlen vor zehn Jahren durch die weitere Erforschung ihres Wesens und ihre Ausnutzung auf verschiedenen Gebieten der Wissenschaft und Praxis herbeigeführt worden sind. Dieser Zweck wird erfüllt werden durch wissenschaftliche Vorträge, für die bereits zahlreiche Anmeldungen vorliegen, und durch eine reichbesetzte Ausstellung. An der Spitze des Unternehmens steht die Röntgen-Vereinigung zu Berlin, und außer dem Organisationsausschuß ein Ehrenausschuß, dem eine Reihe hervorragender Autoritäten der Physik, der Heilkunde und der Tierheilkunde angehören. Die Verhandlungen werden aus einer physikalisch-technischen Haupt Sitzung, einer medizinischen Haupt Sitzung, einer Reihe von Sektions Sitzungen und einem Projektionsabend bestehen.

In dem Ausruf für den Kongreß heißt es: Mit außerordentlichem Eifer und ungeahntem Erfolg haben Wissenschaft und Technik an der wissenschaftlichen Ergründung und Vervollkommnung der Radiologie gearbeitet. In allen Spezialfächern der Menschenheilkunde wie in der Tierheilkunde und Zahnheilkunde sind daher heute die Röntgenstrahlen ein unerseßliches Hilfsmittel geworden. Wohl dürfte es deshalb angezeigt sein, nach Verlauf von zehn Jahren einen kritischen Überblick auf die Errungenschaften der verfloßenen Zeit zu werfen, sowie eine Aussprache über den derzeitigen Stand der Radiologie und darüber herbeizuführen, in welcher Weise die Weiterentwicklung dieser Spezialwissenschaft für die Zukunft den weitestgehenden Erfolg verspricht.

Die mit dem Kongreß verbundene Ausstellung wird in einen medizinischen und physikalisch-technischen Teil zerfallen, außerdem eine Übersicht über die Röntgen-Literatur geben. Der medizinische Teil wird alle Zweige der Heilkunde umfassen (Chirurgie, Kriegschirurgie, innere Medizin, Heilwirkung der Röntgenstrahlen usw.) und die gemachten Fortschritte durch Photographien, stereoskopische Bilder, größere und mikroskopische Präparate und durch Modelle veranschaulichen. Der physikalisch-technische Teil der Ausstellung wird alle wissenschaftlichen physikalischen Apparate enthalten, die zur Erzeugung der Röntgen-Strahlen gehören. Besonders wird auch auf die Vorführung der Schutzvorrichtungen gegen die schädlichen Eigenschaften der Röntgen-Strahlen Bedacht genommen werden. Die Literatur-Ausstellung soll möglichst alle einschlägigen Veröffentlichungen des In- und Auslandes umfassen. Als Aussteller werden sich beteiligen: wissenschaftliche Institute, Physiker, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Fabrikanten, Verleger usw.; für den Betrieb der Apparate steht elektrischer Strom zur Verfügung.

(Beilage zur Allgemeinen Zeitung.)